

Ehrenkodex der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Tagung am... nachfolgenden Ehrenkodex, welcher sich in Abstimmung mit Transparency International Deutschland e.V. an dem Ehrenkodex der Landeshauptstadt Potsdam orientiert, beschlossen und den Mitgliedern sowie den sachkundigen Einwohnern zur Unterzeichnung empfohlen:

Erklärung

Das Vertrauen in die Integrität der politischen Entscheidungsträger der Stadt Cottbus ist von deren rechtmäßigen, unvoreingenommenen und vor allem uneigennützigen Handeln abhängig. Zur Gewährleistung dieses Vertrauens ist Transparenz über die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände der Entscheidungsträger, die Einfluss auf Entscheidungen haben könnten, erforderlich. Nur eine solche Transparenz ermöglicht es allen Einwohnerinnen und Einwohnern, sich davon zu überzeugen, dass die kommunalen Entscheidungsträger ausschließlich zum Wohle der Stadt Cottbus handeln.

Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten sich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner freiwillig zu den nachfolgend genannten Grundsätzen:

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner fühlen sich dem Grundsatz, des klaren und sichtbaren Bekenntnisses zur Anti-Korruptionspolitik der Kommune sowie dem Vorbildverhalten der Führungskräfte im Umgang mit Interessenkonflikten sowie den Maßgaben des § 31 Abs. 3 BbgKVerf verpflichtet, nach denen Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben ist und diese öffentlich bekannt gemacht werden können :
 - Angaben zur Person
 - Erlernter Beruf
 - Berufliche Tätigkeit
 - Vergütete Nebentätigkeiten (ohne Angabe der Vergütungshöhe)
 - Unvergütete Nebentätigkeiten
 - Mitgliedschaften in Kontrollgremien
 - Mitgliedschaften in Organen kommunaler Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und von sonstigen privatrechtlichen Unternehmen (Aufsichtsräte usw.)
 - Mitgliedschaften und Funktionen in Verbänden, Gewerkschaften und vergleichbaren Organisationen (ausgenommen sind Religionsgemeinschaften)

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner werden diese Angaben bei Veränderungen stets aktualisieren.

Um diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, werden diese auf der Internetseite der Stadt Cottbus veröffentlicht. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten erstatten.

2. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner sehen es mit ihrem Amt als unvereinbar an, irgendwelche Vorteile

entgegnzunehmen, mit denen Einfluss auf Entscheidungen genommen werden könnte bzw. der Anschein einer Einflussnahme entstehen könnte und verpflichten sich, weder Geld noch unangemessene Sachgeschenke oder sonstige Vorteile (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 05.09.2013 gilt sinngemäß, vgl. Anlage 3) anzunehmen, die ihnen auf Grund der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung angeboten werden.

Folgende Grundsätze kommen in Abstimmung mit Transparency International Deutschland e.V. und in Anlehnung an die Potsdamer Normen bei der Bewertung von Korruptionsverdachtsfällen zur Anwendung:

- Die Annahme von Bargeld ist unzulässig.
- Zulässig ist die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 30 Euro * sowie zum Beispiel von Massenwerbeartikeln, Blumensträußen oder ähnlichen im Rahmen des Üblichen liegenden Aufmerksamkeiten.
- Höherwertige Geschenke bei offiziellen Anlässen, deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde (zum Beispiel Gastgeschenke bei Auslandsreisen), sind unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben.
- Einladungen zum Essen oder ähnlichen Anlässen gehören zur Ausübung insbesondere der repräsentativen Funktionen der ehrenamtlichen Tätigkeit und sind nicht zu beanstanden, wenn sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten.
- In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob sich aus einer Einladung Abhängigkeiten ergeben können. Abhängigkeiten können bei Einladungen in einem kleineren Personenkreis leichter entstehen als bei Veranstaltungen in einem großen offiziellen Rahmen.
- In Zweifelsfällen soll die Einladung abgelehnt werden.
- Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden etwa 50 Euro ** angesehen.
- Die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen ist Bestandteil auch ehrenamtlicher Mandatstätigkeit. Die Stadtverordnetenversammlung hält die Annahme von angebotenen Freikarten für zulässig, wenn sie mit der Funktion des Mandatsträgers in Zusammenhang steht oder auf einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder eines beschließenden Ausschusses beruht oder wenn es sich um Freikarten für Veranstaltungen von Einrichtungen handelt, die überwiegend der Stadt gehören.
In weiteren Fällen sind Freikarten dem Ehrenrat anzuzeigen, wenn sie pro Karte einen Wert von 50 Euro * überschreiten.

3. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner sind der Überzeugung, dass das Vertrauen in eine uneigennützig Wahrnehmung ihres Amtes von der Vermeidung jeden Eindrucks abhängig ist, dass persönliche Belange Einfluss auf die Entscheidung genommen haben könnten. Insofern werden die Stadtverordneten ihre Pflicht zur Anzeige von Befangenheitsumständen sehr ernst nehmen und relevante Angaben, die über die Mitteilungspflichten hinausgehen, wie z. B. zum Grundvermögen und zu Beteiligungen innerhalb des Gemeindegebietes mitteilen.
4. Über Verstöße in der Mitteilungspflicht informiert der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich in der Stadtverordnetenversammlung.

* Bezugnahme auf den Ehrenkodex Potsdam und Stellungnahme des Transparency International Deutschland e.V. vom 09.10.2013 (Anlage 3)

** Entsprechend Potsdamer Ehrenkodex und mit Bezug auf die Stellungnahme des Transparency International Deutschland e.V. beträgt die Wertgrenze 100 Euro

5. Schließlich sehen es die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner als unzulässig an, Kenntnisse, die sie allein auf Grund ihrer Stadtverordnetentätigkeit erlangen, zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu verwenden.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner werden alle Bestrebungen gegen Korruption unterstützen und korruptes Verhalten weder bei der Verwaltung der Stadt noch bei ihren politischen Entscheidungsträgern dulden. Sie verbinden mit dieser Erklärung zum rechtmäßigen und uneigennützigen Handeln den Wunsch, dass nach dem Beitritt zu Transparency International Deutschland e. V. und den Maßnahmen zur Neuausrichtung der Korruptionsprävention nun ein weiterer wichtiger Schritt hin zur transparenten öffentlichen Verwaltung getan werden kann.

Um dieses zu untermauern, befürworten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner die Bildung eines Ehrenrates unter Vorsitz der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, in den jede Fraktion einen Vertreter entsendet und der auf die Einhaltung des Ehrenkodexes achtet und bei Verstößen Empfehlungen für Sanktionen gemäß der im Pkt. 2 genannten Rechtsvorschrift an die Stadtverordnetenversammlung aussprechen kann.

Gemäß Beschluss ... vom ... der Stadtverordnetenversammlung Cottbus unterzeichne ich diese Erklärung.

Cottbus, ...

Name, Unterschrift,
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Sachkundiger Einwohner